

Habilitationsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 19.10.2022¹

Der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät hat auf Grundlage der §§ 32, 72 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I./20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GrundO) i.d.F. der ersten Änderungssatzung vom 06. November 2019 (AmBek. EUV Nr. 2/2020, S. 2ff) folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsverfahren und Habilitationsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 6 Zulassung zur Habilitation
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Probevortrag und wissenschaftliche Aussprache (mündliche Habilitationsleistung)
- § 9 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 10 Beantragung der Lehrbefugnis (Privatdozentin bzw. Privatdozent), Umhabilitation
- § 11 Antrittsvorlesung
- § 12 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 13 Einsichtnahme
- § 14 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen und Einstellung des Verfahrens, Widerruf der Lehrbefähigung
- § 15 Wiederholung des Verfahrens
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fachgebiet der Fakultät für Kulturwissenschaften in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Die Lehrbefähigung wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen festgestellt und bildet die Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis.

¹ Die Präsidentin hat am 29.11.2022 die Genehmigung erteilt.

(3) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin bzw. eines habilitierten Doktors, indem ihrem bzw. seinem Doktorgrad die Abkürzung „habil.“ angefügt wird.

(4) ¹Die Fakultät erteilt die Lehrbefähigung für eine Denomination oder Teildenomination von Fachgebieten, die in der Fakultät vertreten werden, z.B. Kulturwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft, Philosophie, Politologie, Sozial- und Kulturanthropologie, Soziologie, Sprachwissenschaft. ²Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. aufgrund der Denomination einer Professur) eine anders definierte Lehrbefähigung zuerkennen.

§ 2

Habilitationsleistungen

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 7 und 8.

§ 3

Habilitationsverfahren und Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren besteht aus

- a) dem Zulassungsverfahren,
- b) der Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung,
- c) der Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung,
- d) der Feststellung der Lehrbefähigung.

(2) ¹Zuständig für die Durchführung von und die Entscheidungen über Habilitationsverfahren ist der Habilitationsausschuss der Fakultät. ²Dem Habilitationsausschuss gehören alle (bewährten Junior-)Professorinnen bzw. (bewährten Junior-)Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder der Europa-Universität Viadrina, die der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet sind, mit Stimmrecht an. ³Ebenso gehören dem Habilitationsausschuss eine nicht-habilitierte Akademische Mitarbeiterin bzw. ein nicht-habilitierter Akademischer Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren (nicht-habilitierte Akademische Mitarbeiterin bzw. nicht-habilitierter Akademischer Mitarbeiter) sowie einem Jahr (die oder der Studierende) gewählt werden. ⁴Für jedes Mitglied gemäß Satz 3 ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu bestellen. ⁵Die gemäß Satz 3 gewählten Mitglieder des

Habilitationsausschusses nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Habilitationsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan, stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ist die Prodekanin bzw. der Prodekan.

(4) Zusätzlich sind die nach § 7 Abs. 3 bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens beratende Mitglieder des Habilitationsausschusses ohne Stimmrecht.

(5) Der Habilitationsausschuss ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig und unterrichtet diesen auf Antrag über die Habilitationsverfahren.

(6) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 anwesend ist.

(7) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.

(8) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses.

(9) Über alle Beschlüsse des Habilitationsausschusses muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

(10) ¹Auf Anträge der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist von der bzw. dem Vorsitzenden in angemessener Zeit schriftlich Bescheid zu erteilen. ²Ablehnungen und Auflagen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) ¹die Vorlage einer den Antrag auf Zulassung befürwortenden schriftlichen Stellungnahme einer fachlich ausgewiesenen Professorin bzw. eines fachlich ausgewiesenen Professors der Fakultät, die

bzw. der gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 die Anforderungen zur Begutachtung erfüllt. ²Die Stellungnahme muss eine Einschätzung zur Passung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, enthalten.

- b) der Nachweis einer qualifizierten, mindestens mit „magna cum laude“ oder äquivalent abgeschlossenen Promotion an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
- c) ¹der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikation (über die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Promotion hinausgehend), das heißt der Nachweis von wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. ²Diese wissenschaftlichen Veröffentlichungen dürfen nicht Teil der kumulativen Habilitation nach § 7 Abs. 1 sein.
- d) ¹der Nachweis ausreichender Erfahrung und Befähigung in der Lehre nach der Promotion. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll Lehrleistungen im Umfang von mindestens 12 SWS erbracht haben, davon mindestens 6 SWS im Bereich des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung beantragt wird. ²Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht Mitglied der EUV sind, sollen mindestens 6 SWS als Lehrleistung an der EUV erbracht worden sein. ³Für mindestens eine Lehrveranstaltung, die an der EUV durchgeführt wurde, muss eine softwaregestützte Lehrevaluation vorgelegt werden. Liegt keine softwaregestützte Lehrevaluation vor, so ist von Seiten des Habilitationsausschusses eine schriftliche Stellungnahme mindestens einer Studierenden bzw. eines Studierenden bezgl. der Lehrqualität einer von ihr bzw. ihm besuchten und von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber durchgeführten Lehrveranstaltung einzuholen. ⁴Die Studierende bzw. den Studierenden bestimmt der Habilitationsausschuss. ⁵Über Ausnahmen entscheidet ebenso der Habilitationsausschuss.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen, insbesondere von im Ausland erworbenen akademischen Graden, und über Ausnahmeregelungen entscheidet der Habilitationsausschuss.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren

(1) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt die Zulassung zum Habitationsverfahren schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Habitationsausschusses. ²Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher, besonders den wissenschaftlichen Werdegang berücksichtigender Lebenslauf,
- b) die schriftliche Habitationsleistung (monographische Habilitation oder kumulative Habilitation nach § 7 Abs. 1) in vier Exemplaren sowie eine digitale Fassung derselben in einem gängigen Dateiformat auf einem digitalen Datenträger,
- c) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- d) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen, das die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 Abs. 1 lit. d) nachweist,
- e) eine Erklärung über frühere und/oder laufende Habitationsverfahren,
- f) ¹die den Antrag auf Zulassung befürwortende schriftliche Stellungnahme einer fachlich ausgewiesenen Professorin bzw. eines fachlich ausgewiesenen Professors der Fakultät nach § 4 Abs.1 lit. a). ²Die fachlich ausgewiesene Professorin bzw. der fachlich ausgewiesene Professor kann die Stellungnahme auch direkt der bzw. dem Vorsitzenden des Habitationsausschusses zukommen lassen. ³Sollte dies der Fall sein, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber darauf hinzuweisen.
- g) je ein Exemplar der Dissertation und der wissenschaftlichen Publikationen gemäß § 4 Abs. 1 lit. c),
- h) die Promotionsurkunde gemäß § 4 Abs. 1 lit. b),
- i) ein amtliches Führungszeugnis,
- j) ¹eine schriftliche Versicherung an Eides statt darüber, dass die Einzelschrift oder die Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu einem gemeinsamen Thema, soweit alle Veröffentlichungen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber allein verfasst wurden, von ihr bzw. ihm selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurden. ²Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die Teil der kumulativen Habitationsschrift sind, gemeinsam mit anderen

Autorinnen bzw. Autoren verfasst, so muss sie bzw. er für die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die allein verfasst wurden, eine Versicherung darüber vorlegen, dass diese wissenschaftlichen Veröffentlichungen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurden. ³Für die wissenschaftliche(n) Veröffentlichung(en), die gemeinsam mit anderen Autorinnen bzw. Autoren verfasst wurden, muss sie bzw. er eine Erklärung bezgl. ihrer bzw. seiner Eigenleistung beifügen und zudem versichern, dass diese wissenschaftliche(n) Veröffentlichung(en) ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurden.

- k) eine schriftliche Versicherung an Eides statt darüber, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber an die in der entsprechenden Richtlinie vom 3. November 2021 festgelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gehalten hat,
- l) eine softwaregestützte Lehrevaluation gemäß § 4 Abs. 1 lit. d). Sofern keine softwaregestützte Lehrevaluation vorgelegt wird, holt der Habitationsausschuss eine schriftliche Stellungnahme mindestens einer Studierenden bzw. eines Studierenden bezgl. der Lehrqualität einer von ihr bzw. ihm besuchten und von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber durchgeführten Lehrveranstaltung nach § 4 Abs. 1 lit. d) ein.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren kann nur bis zum Eingang sämtlicher Gutachten durch eine schriftliche Erklärung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zurückgenommen werden. ²Bei einer späteren Rücknahme gilt das Habitationsverfahren als erfolglos beendet. ³Die Entscheidung über die Beendigung des Habitationsverfahrens durch Rücknahme erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. ⁴Im Fall der erfolglosen Beendigung des Habitationsverfahrens durch Rücknahme ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Zulassung zur Habilitation

(1) Liegt der Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren vollständig vor, so legt ihn die bzw. der Vorsitzende dem Habitationsausschuss vor, der die Entscheidung über die Zulassung trifft.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt,
- b) die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das sie bzw. er die Lehrbefähigung anstrebt, die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
- c) bereits zwei Anträge der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Feststellung der Lehrbefähigung für das Fachgebiet, für das sie bzw. er die Lehrbefähigung anstrebt, auf Grund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgelehnt worden sind (sei es an der EUV oder an anderen Hochschulen),
- d) die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat und/oder die Habilitationsschrift als Ganzes (im Falle einer kumulativen Habilitation inkl. der Darstellung des gemeinsamen Themas nach § 7 Abs. 2) vor oder während des Habilitationsverfahrens veröffentlicht worden ist bzw. wird,
- e) das wissenschaftliche Fachgebiet, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrbefähigung beantragt hat, nicht an der Fakultät vertreten ist.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung kann entweder in Form einer Einzelschrift (monographische Habilitation) oder in Form einer Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu einem gemeinsamen Thema, die in Umfang und Leistung einer Einzelschrift gleichwertig sein muss (kumulative Habilitation), erbracht werden. ²Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zweifelsfrei hervorgehen. ³Die schriftliche Habilitationsleistung soll wesentlich zur wissenschaftlichen Erkenntnis beitragen. ⁴Der Gegenstand dieser Leistung muss sich vom Thema der Dissertation wesentlich unterscheiden.

(2) ¹Im Fall der kumulativen Habilitation nach Absatz 1 müssen mindestens sechs wissenschaftliche Veröffentlichungen nachgewiesen werden, von denen in der Regel mindestens drei ein Peer-Review-Verfahren erfolgreich durchlaufen haben müssen. ²Des Weiteren muss die

Schrift eine auf diese mindestens sechs wissenschaftlichen Veröffentlichungen bezogene Darstellung des gemeinsamen Themas enthalten. ³Diese Darstellung setzt sich mindestens aus einer Einleitung und einer ausführlichen Zusammenfassung der Ergebnisse zusammen.

(3) ¹Der Habilitationsausschuss bestellt drei Professorinnen bzw. Professoren als Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss hauptberufliche Professorin bzw. hauptberuflicher Professor und Mitglied der Fakultät für Kulturwissenschaften sein. ³Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter gemäß Satz 1 kann in Ausnahmefällen ein habilitiertes Mitglied dieser Fakultät, das nicht Professorin bzw. Professor ist, bestellt werden. ⁴Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die Lehrbefähigung für ein Fachgebiet hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird oder wer die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.

(4) ¹Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter der bzw. dem Vorsitzenden vorliegen. ²Sie müssen die Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen.

(5) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung, die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 lit. a), c), d) und g) sowie die Gutachten werden allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses während der Vorlesungszeit zugänglich gemacht. ²Die Unterlagen können auf Antrag und mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers digital verfügbar gemacht werden. ³In diesem Fall darf der Zugang auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. ⁴Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, zu allen in Satz 1 genannten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Zugangs schriftlich Stellung zu nehmen. ⁵Diese schriftlichen Stellungnahmen werden den anderen Mitgliedern des Habilitationsausschusses unverzüglich zur Verfügung gestellt.

(6) ¹Hält der Habilitationsausschuss die schriftliche Habilitationsleistung für überarbeitungsbedürftig, so kann auf seinen Vorschlag der Bewerberin bzw. dem Bewerber aufgegeben werden, die Schrift binnen einer festgesetzten angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten; die Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird so lange ausgesetzt. ²Erfolgt innerhalb

der gewährten Frist keine Vorlage einer überarbeiteten schriftlichen Habilitationsleistung, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. ³Eine überarbeitete vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung ist erneut, in der Regel von denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß Absatz 3, zu bewerten. ⁴Eine Überarbeitung ist nur einmal möglich.

(7) ¹Kommen die Gutachten zu voneinander abweichenden Bewertungen hinsichtlich der Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und sieht sich der Habilitationsausschuss deshalb zu einer abschließenden Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung nicht in der Lage, so wird ein weiteres Gutachten nach den Vorschriften des Absatzes 3 bestellt. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) ¹Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen nach Absatz 5, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht und ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zur mündlichen Habilitationsleistung zugelassen wird. ²Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist, solange sie nicht durch Stellungnahmen aus dem Kreis der Mitglieder des Habilitationsausschusses erschüttert werden, maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung des Habilitationsausschusses einzuräumen. ³Die Entscheidung über die Annahme bzw. die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt. ⁴Die Ablehnung einer schriftlichen Habilitationsleistung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Probenvortrag und wissenschaftliche Aussprache (mündliche Habilitationsleistung)

(1) ¹Nach der Mitteilung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung muß die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb von drei Wochen drei Themenvorschläge inkl. Erläuterungen für den Probenvortrag vorlegen. ²Diese müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. ³Sie dürfen weder gegenseitig noch mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung noch mit dem Thema der Dissertation in engem Zusammenhang stehen. ⁴Sobald die Themenvorschläge inkl. Erläuterun-

gen vorliegen, wählt der Habilitationsausschuss das Thema des Probenvortrags aus. ⁵Schlägt die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Thema oder mehrere Themen vor, das bzw. die den Anforderungen nach Satz 1 bis Satz 3 nicht entspricht bzw. entsprechen, so hat der Habilitationsausschuss die Themenvorschläge zurückzuweisen und die Bewerberin bzw. den Bewerber aufzufordern, Themenvorschläge zu unterbreiten, die den Anforderungen gerecht werden.

(2) ¹Durch den Probenvortrag und die wissenschaftliche Aussprache soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er einen Überblick über den Stand der Forschung in ihrem bzw. seinem Fachgebiet besitzt, sich mit wissenschaftlichen Problemen selbständig auseinanderzusetzen, dazu innovative Thesen zu formulieren sowie ihre bzw. seine Auffassung überzeugend in der Diskussion zu vertreten vermag. ²Dabei soll sie bzw. er Problemstellungen aus seinem Fachgebiet didaktisch so darstellen, dass auch Nichtspezialisten sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können.

(3) Die bzw. der Vorsitzende setzt den Termin für den Probenvortrag und die wissenschaftliche Aussprache innerhalb der Vorlesungszeit fest und teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Thema mindestens drei Wochen vor diesem Termin schriftlich mit.

(4) ¹Der Probenvortrag wird vor dem Habilitationsausschuss gehalten. ²Sprache des Probenvortrags ist entweder Deutsch oder Englisch. ³Er soll eine Dauer von dreißig Minuten nicht überschreiten. ⁴Mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers können andere Mitglieder der Universität ohne Rede- und Stimmrecht als Zuhörer zugelassen werden.

(5) ¹Dem Probenvortrag schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber an. ²Sie soll sich auf das gesamte Fachgebiet erstrecken, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. ³Die Aussprache wird in deutscher oder englischer Sprache geführt und soll eine Dauer von sechzig Minuten nicht überschreiten. ⁴Die Aussprache findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(6) ¹Im Anschluss an die Aussprache entscheidet der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob er den Probenvortrag und die wissenschaftliche Aussprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers annimmt. ²Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung wird der Bewerbe-

rin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) ¹Entspricht die mündliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 8 Abs. 2, so stellt der Habilitationsausschuss fest, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber alle vorgeschriebenen Habilitationsleistungen erbracht hat und spricht die Lehrbefähigung aus. ²Dabei wird das Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist.

(2) ¹Von der Habilitationsschrift sind innerhalb von drei Monaten nach Aussprechen der Lehrbefähigung drei Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. ²Die Ablieferung ist Voraussetzung für die Aushändigung der Urkunde nach Absatz 3. ³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Habilitationsausschuss.

(3) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die Berechtigung, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin bzw. eines habilitierten Doktors zu führen, wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Urkunde ausgehändigt. ²Sie trägt das Datum der endgültigen Beschlussfassung des Habilitationsausschusses nach Abs. 1 und enthält:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät,
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der bzw. des Habilitierten,
- c) das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erlangt wurde,
- d) das Thema bzw. im Fall der kumulativen Habilitation das gemeinsame Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
- e) das Thema des mündlichen Probevortrags,
- f) den Namen und die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- g) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
- h) das Siegel der Universität.

§ 10

Beantragung der Lehrbefugnis (Privatdozentin bzw. Privatdozent), Umhabilitation

(1) ¹Wurde die Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 1 ausgesprochen und die Urkunde nach § 9 Abs. 2 ausgehändigt, so wird auf Antrag der bzw. des

Habilitierten die Lehrbefugnis auf Vorschlag des Fakultätsrats durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten verliehen. ²Mit Erteilung der Lehrbefugnis wird der Titel „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verliehen.

(2) ¹Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Lehrereinrichtung erlangt wurde (Umhabilitation). ²Im Antrag muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Fachgebiet benennen, für das sie bzw. er die Lehrbefugnis anstrebt. ³Dem Antrag sind die Habilitationsurkunde sowie die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 lit. f), lit. k) und lit. l) aufgeführten Unterlagen beizufügen. ⁴Auf Grundlage des Antrags hat der Habilitationsausschuss zu prüfen, ob wissenschaftliche Leistungen vorliegen, die an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten. ⁵Dazu fordert er eine Stellungnahme von jeder professoralen Vertreterin bzw. von jedem professoralen Vertreter des Fachgebiets an, für das die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Lehrbefugnis beantragt. ⁶Auf Grundlage der Stellungnahme bzw. der Stellungnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss über die Umhabilitation. ⁷Sofern der Habilitationsausschuss einzelne weitere Nachweise für das Vorliegen der Lehrbefähigung i.S.d. §§ 6 bis 8 für erforderlich hält, bestimmt er im Einzelnen die vorzulegenden Nachweise und die für die Vorlage bestehende Frist.

(3) Mit der Lehrbefugnis ist die Verpflichtung verbunden, einmal im akademischen Jahr eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS abzuhalten (Titellehre).

§ 11

Antrittsvorlesung

¹Nach Erteilung der Lehrbefugnis kann die Privatdozentin bzw. der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung von ca. 45 Minuten Dauer halten. ²Das Thema wählt sie bzw. er aus dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wurde.

§ 12

Erweiterung der Lehrbefähigung

Der Habilitationsausschuss kann auf Antrag einer bzw. eines Habilitierten deren bzw. dessen Lehrbefähigung auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen auf andere Fachgebiete ausdehnen.

§ 13 Einsichtnahme

¹Nach Feststellung der Lehrbefähigung oder der Mitteilung einer endgültig ablehnenden Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in alle Prüfungsakten, insbesondere die Gutachten und Stellungnahmen, gewährt. ²Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden zu stellen, die bzw. der Ort und Zeit der Einsichtnahme festsetzt. ³Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Lehrbefähigung oder der Mitteilung einer endgültig ablehnenden Entscheidung gestellt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen und Einstellung des Verfahrens, Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Habilitierte bzw. der Habilitierte im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Habilitationsausschuss die bisher erbrachten Habilitationsleistungen aberkennen und das Verfahren einstellen.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden,

a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,

b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) ¹Die Entscheidung zu Absatz 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. ²Der bzw. dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Wiederholung des Verfahrens

(1) ¹Bei einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach 12 Monaten zulässig. ²§ 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Wurde die mündliche Habilitationsleistung nach § 8 nicht bestanden, so kann diese mit

neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut durchgeführt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(3) Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die Habilitationsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 25.10.1995 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Ordnung stattgegeben wurde, können das Habilitationsverfahren nach der bis dahin geltenden Ordnung abschließen.